

**INHALT:**

- ▼ EU-weite Öffentliche Ausschreibung nach VgV; Digitalisierung sowie Einlagerung und anschließende Vernichtung von Papierakten
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 01.10.2019
- ▼ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203, 6. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, Gemarkung Percha, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 187/11, Gemarkung Percha (Berger Straße 8a) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. und 2. Widmung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 und 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG
- ▼ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg
- ▼ 5. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptstraße-Ost“ für den Bereich der Grundstücke Flurnummern 346/7 sowie 346/8, Gemarkung Argelsried Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

**◆ EU-weite Öffentliche Ausschreibung nach VgV; Digitalisierung sowie Einlagerung und anschließende Vernichtung von Papierakten**

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 05.09.2019 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung auf der Vergabeplattform [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Digitalisierung sowie Einlagerung und anschließende Vernichtung von Papierakten

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 17.09.2019  
Landkreis Starnberg

**◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 01.10.2019**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 01.10.2019 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

**TAGESORDNUNG:**

**I. Öffentliche Sitzung**

1. Anträge
- 1.1. Klima- und Umweltaktie für den Landkreis; Anschluss an die Energieagentur München-Ebersberg; Klimaneutrale Landkreisverwaltung, Klimaoffensive für den Landkreis; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 31.07.2019; Anträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.08.2019 und 25.08.2019; Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.08.2019
2. Änderungen zum Beschluss vom 19.03.2019 zum Projekt „Mein Lieblingsbaum im Landkreis Starnberg“

3. Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes; 6. Änderung der LandschaftsschutzVO „Kreuzlinger Forst“ für die 47. Änderung des Flächennutzungsplans und für die Bebauungspläne 184 und 185 Gauting sowie 4. Änderung der „Würmtalschutzverordnung“ zur Inschutznahme der Grundstücke Fl.-Nrn. 644/1, 645 und 644T der Gemarkung Oberbrunn, Gemeinde Gauting
4. Informationen zur Entwicklung der Fahrgastzahlen auf der Grundlage der Erhebung 2018
5. Verschiedenes

**II. Nicht öffentliche Sitzung**

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**

**◆ Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) erlässt die Stadt Starnberg als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen an Parkscheinautomatenplätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe von §§ 2 bis 6 erhoben.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

**§ 2 Innenstadt**

- (1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren in denen im anliegenden Lageplan gelb dargestellten Flächen an der Hauptstraße, Wittelsbacherstraße, Maximilianstraße, Kaiser-Wilhelm-Straße, Ludwigsstraße, Josef-Jägerhuber-Straße, Zweigstraße, Rondell am Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Volkshochschule und an dem Bahnhofplatz wie folgt festgesetzt:

- Bis 15 Min. = 0,20 Euro
- Bis 30 Min. = 0,50 Euro
- Bis 60 Min. = 1,00 Euro
- Bis 120 Min. = 2,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesen Bereichen in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf zwei Stunden festgesetzt.

**§ 3 Tutzinger-Hof-Platz**

- (1) Es werden täglich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr Parkgebühren am Tutzinger-Hof-Platz (In dem anliegenden Lageplan grün dargestellt.) wie folgt festgesetzt:

- Bis 15 Min. = 0,20 Euro
- Bis 30 Min. = 0,50 Euro
- Bis 60 Min. = 1,00 Euro

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich in der Zeit von 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr auf eine Stunde festgesetzt.

**§ 4**

**Parkplatz Landratsamt, Strandbadstraße, Nepomukweg und Seebad Starnberg**

- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan orange dargestellt.) werden täglich in der Zeit zwischen 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr folgende Gebühren erhoben:

- 1. Die erste Stunde ist gebührenfrei.
- 2. Ab der zweiten Stunde beträgt die Gebühr je angefangener Stunde 1,00 Euro.

- (2) Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 11 Stunden festgesetzt.

**§ 5 Bahnhof Nord**

- (1) Die Fläche auf der P+R – Anlage Starnberg-Nord mit zentralem Omnibusbahnhof (In anliegendem Lageplan blau dargestellt.) darf nur von Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genutzt werden.

- (2) Die Parkgebühr beträgt pro Tag 0,50 Euro.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 1 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Aboticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

**§ 6 Bahnhof See**

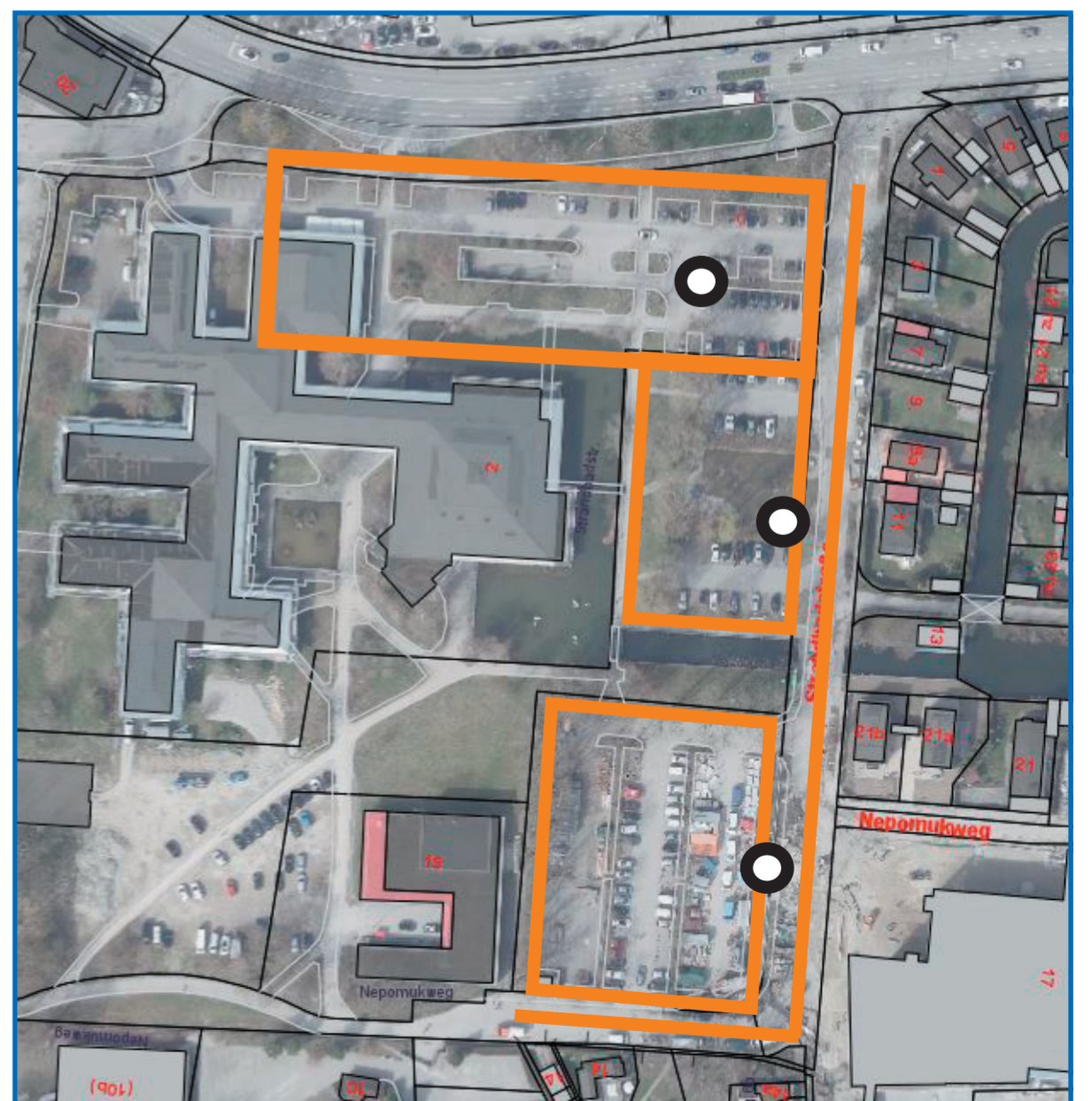
- (1) Für das Parken auf der Parkfläche (In anliegendem Lageplan rot dargestellt.) gelten täglich in der Zeit zwischen 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr folgende Regelungen:

1. Die Gebühr beträgt je angefangener Stunde 1,50 Euro.
2. Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 4 Stunden festgesetzt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt für Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) folgendes:



**Parken Innenstadt**



**Parken Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße, Seebad**

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.





## Parken Bahnhof Nord

- Die Gebühr beträgt pro Tag 1,00 Euro.
- Die Höchstparkdauer wird in diesem Bereich auf 24 Stunden festgesetzt.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 2 ist durch entsprechende Nachweise (z. B. gültiger entwerteter Fahrschein, MVV-Aboticket) gegenüber der Kommunalen Verkehrsüberwachung nachzuweisen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg vom 29.11.2016; zuletzt geändert durch Änderungsverordnung zur Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Stadt Starnberg (Parkgebührenordnung) vom 31.07.2018 außer Kraft.

### Legende

- § 2 Innenstadt
- § 3 Tutzing-Hof-Platz
- § 4 Landratsamt, Strandbadstraße, Seebad
- § 5 Bahnhof Nord
- § 6 Bahnhof See
- Parkscheinautomat

Starnberg, 22.08.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8203, 6. Änderung für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, Gemarkung Percha, betreffend das Grundstück Fl. Nr. 187/11, Gemarkung Percha (Berger Straße 8a) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 8203 in den für das Grundstück Fl. Nr. 187/11, Gemarkung Percha (Berger Straße 8a) maßgeblichen Fassungen der 1. und 4. Änderung mit dem Ziel zu ändern, eine Umnutzung der im dortigen Gebäude befindlichen Garagenflächen in Behandlungsräume sowie eine Erhöhung der zulässigen Grundfläche auf 290 m<sup>2</sup> und der zulässigen Geschossfläche auf 440 m<sup>2</sup> zu ermöglichen. Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 18.09.2019 nun samt Begründung in der Zeit

vom 07.10.2019 bis zum 12.11.2019  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 173. Darüber hinaus sind die ausliegenden Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8203“ spätestens ab dem 07.10.2019 auch unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abrufbar. Im Bebauungsplan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Erörterung sowie Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

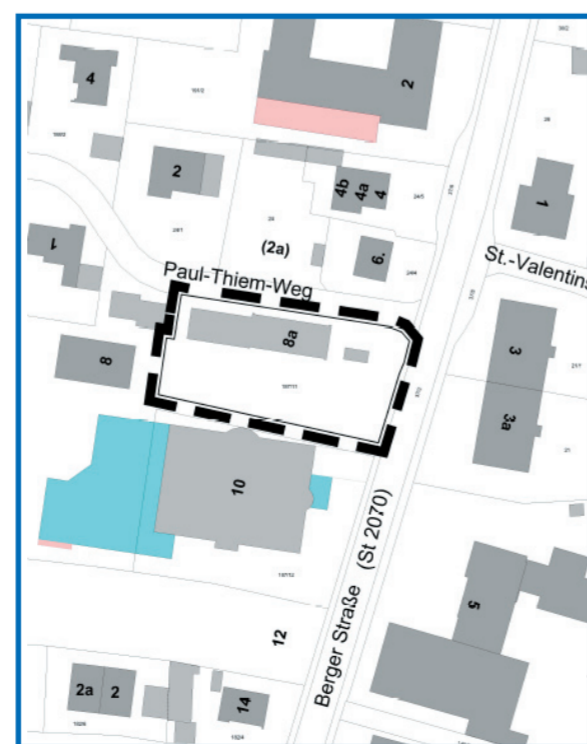
Starnberg, 19.09.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); 1. und 2. Widmung von Verkehrsflächen gemäß Art. 6 und 7 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

- Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 297 (teilweise) und 293 (teilweise), jeweils Gemarkung Hanfeld, als Ortsstraße zu widmen.

Inhalt der Widmung:



Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8203, 6. Änderung

**Perchtinger Weg:** Fl.Nr. 297 (teilweise), Fl.Nr. 293 (teilweise), jeweils Gemarkung Hanfeld

**Anfangspunkt:** Almweg, Fl.Nr. 288, Gemarkung Hanfeld

**Endpunkt:** auf Höhe des Gebäudes Fl. Nr. 289 (siehe Lageplan)

**Länge in Metern:** 110 m

**Straßenbaulastträger:** Stadt Starnberg

**Widmungsbeschränkungen:** Keine

- Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, die Widmung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Fl.Nrn. 297 (teilweise), Gemarkung Hanfeld, anzupassen.

Inhalt der Widmung:

**Perchtinger Weg:** Fl.Nr. 297 (teilweise), Gemarkung Hanfeld

**Anfangspunkt:** Ortsstraße Perchtinger Weg, auf Höhe des Gebäudes Fl. Nr. 289 (siehe Lageplan)

**Endpunkt:** Grenze zur Gemarkung Söcking

**Länge in Metern:** 620 m

**Straßenbaulastträger:** Die Beteiligten

**Widmungsbeschränkungen:** Keine

Die Widmungen sowie die genaue Lage dieser Straßen (Lageplan) können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmungen treten zum 26.09.2019 in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30,  
80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 16.09.2019

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

### ◆ Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis

### Starnberg; Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg / AWISTA-Starnberg KU vergibt im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung folgende Leistung:

Bezug von Öko-Strom für alle 20 Abnahmestellen des AWISTA-Starnberg KU, Moosstraße 5, 82319 Starnberg

Laufzeit: 01/2020 bis 12/2022

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: bis 14.10.2019, oder zum Ausdruck <https://www.awista-starnberg.de/ausschreibungen/>

Abgabe der Angebote: bis 25.10.2019, 24.00 Uhr

Kontakt:  
Reinhard Pagel, Tel. 08151/ 2726-39,  
[reinhard.pagel@awista-starnberg.de](mailto:reinhard.pagel@awista-starnberg.de)

Verantwortlich:  
AWISTA Abfallwirtschaft Starnberg KU  
Moosstr.5  
82319 Starnberg

Starnberg, 20.09.2019

**Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts im Landkreis Starnberg – AWISTA-Starnberg – Peter Wiedemann, Vorstand**

### Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

#### ◆ 5. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hauptflur-Ost“ für den Bereich der Grundstücke Flurnummern 346/7 sowie 346/8, Gemarkung Argelsried Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 16.09.2019 den oben genannten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

**Rathaus der Gemeinde Gilching,  
Rathausplatz 1, Zimmer O1.15,  
82205 Gilching**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle:

- einer nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister